Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 95 (1944)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN

Das Ulmensterben in Bern

In den Altbaumalleen der Stadt Bern, die sich zu einem großen Teil aus Ulmen, nämlich 1096 Stück von im ganzen 3116 Bäumen verschiedener Holzarten zusammensetzen, geht der grüne Tod um. Von diesen 1096 Ulmen werden im Verlauf der Winterperiode 1943/1944 über 300 der stattlichsten Exemplare gefällt. Alle Stöcke werden ausgegraben und als Brennholz verwertet. Zur Durchführung dieser umfangreichen Arbeit, die geschultes Personal erfordert, bewilligte die Stadt Bern einen Kredit von *Fr. 75 000.* Die Entfernung so vieler prächtiger Altbäume wird in den Baumbestand der Berner Alleen selbstverständlich empfindliche Lücken reißen und deren Schmuckcharakter merklich beeinflussen. Die Einbuße wird von der Bevölkerung im ganzen um so schmerzlicher empfunden, als es sich um Veteranen handelt, die Blüte und Wachstum der Stadt vereinzelt seit mehr als 250 Jahren miterlebt und Generationen von Bernern durch ihren Schatten und imposanten Wuchs erfreut und beglückt haben.

Allerdings werden die durch den Wegfall von Ulmen und anderer bei dieser Gelegenheit wegzuräumender überalterter Bäume entstehenden Lücken durch junge, hochstämmige Ahorne, Eichen, Eschen, Linden, Platanen und Roßkastanien gestopft. Bereits sind einzelne Straßenzüge von kranken Bäumen gesäubert und mit Linden angepflanzt worden, wobei man darauf achtete, den jungen Bäumen den zu ihrer Entwicklung erforderlichen hinreichenden Wohnraum zu sichern, ein Erfordernis, dem im unmittelbaren Bereich der mit Hartbelag versehenen Straßen Wichtigkeit zukommt. Bedauert wird, daß die Stadt nicht auch dem spät blühenden Nußbaum Aufnahme in die Alleen Berns gönnte. Sein edler Wuchs hätte eine nicht zu unterschätzende Bereicherung bedeutet und die Nüsse einen willkommenen, zeitgemäßen Zinsertrag ergeben.

Die Ulmenkrankheit wurde im Jahre 1919 zum erstenmal in den Niederlanden beobachtet; sie verseuchte sodann, z. T. verheerend, fast alle Ulmengebiete des Kontinentes (Holland, Belgien, Deutschland, Frankreich, die Schweiz, Italien, ferner England und Nordamerika). In Bern, wo die Epidemie einen mehr und mehr akuten Verlauf nahm, wurde sie im Jahre 1929 festgestellt. Sie hat selbst Ulmen in den bernischen Waldungen nicht verschont. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch die scheinbar noch gesund gebliebenen Ulmen in den Alleen, Straßen und Grünanlagen der Ulmenpest zum Opfer fallen werden.

Die Stadtgärtnerei, der Pflege und Unterhalt der Baumalleen obliegen, versäumte nicht, die Krankheit nach Möglichkeit zu bekämpfen, verdächtige, namentlich jüngere Bäume wurden abgebürstet und mit Obstbaumkarbolineum bespritzt. Ohne Erfolg. Der Ulmentod ging

weiter um, kein Arzt wußte zu helfen, weder chemische noch mechanische Hilfsmittel vermochten bisher das Übel zu meistern.

Die Krankheit, wenn sie einen schleppenden Verlauf nimmt, fällt auf durch eine dürftige Gesamtbelaubung im Sommer, die Blätter vergilben und verdorren frühzeitig, sie fallen ab, die Astpartien werden kahl und büßen leicht die Rinde ein. Das Kernholz gefällter Bäume zeigt eine starke Verfärbung ins Rostbraune. An zwei gefällten Bäumen (beide mit zirka 90 Jahrringen und 90 cm Durchmesser an der Basis) ließ sich ein großes Stück Rinde ablösen. Dabei machte ich folgende Feststellungen :

1. Die Rinde sieht äußerlich aus als wie mit Schrot durchschossen. Es sind die Schlupföffnungen des großen Ulmensplintkäfers, der unter der Rinde des Stammes und dickerer Äste brütet und dabei den Bast zerstört. Das Gewebe zwischen Rinde und Holz ist mit einem weißlichen Gespinst, dem Ulmenseuchenpilz durchzogen, der den aufsteigenden Saftstrom hemmt oder verhindert und so den Baum zum Absterben bringt. Der Pilz wird durch den flugfähigen Ulmensplintkäfer von Baum zu Baum verschleppt. Die Stadtgärtnerei teilte mir mit, daß, sobald ein Baum absterbe und zu vermodern beginne, sich massenhaft Borkenkäfer einfinden.
2. Die Innenseite der abgelösten Rindenpartie (von der meine photographische Aufnahme mit Larve ein anschauliches Bild gibt), weist die Bohrgänge des Ulmensplintkäfers auf, die Rinde

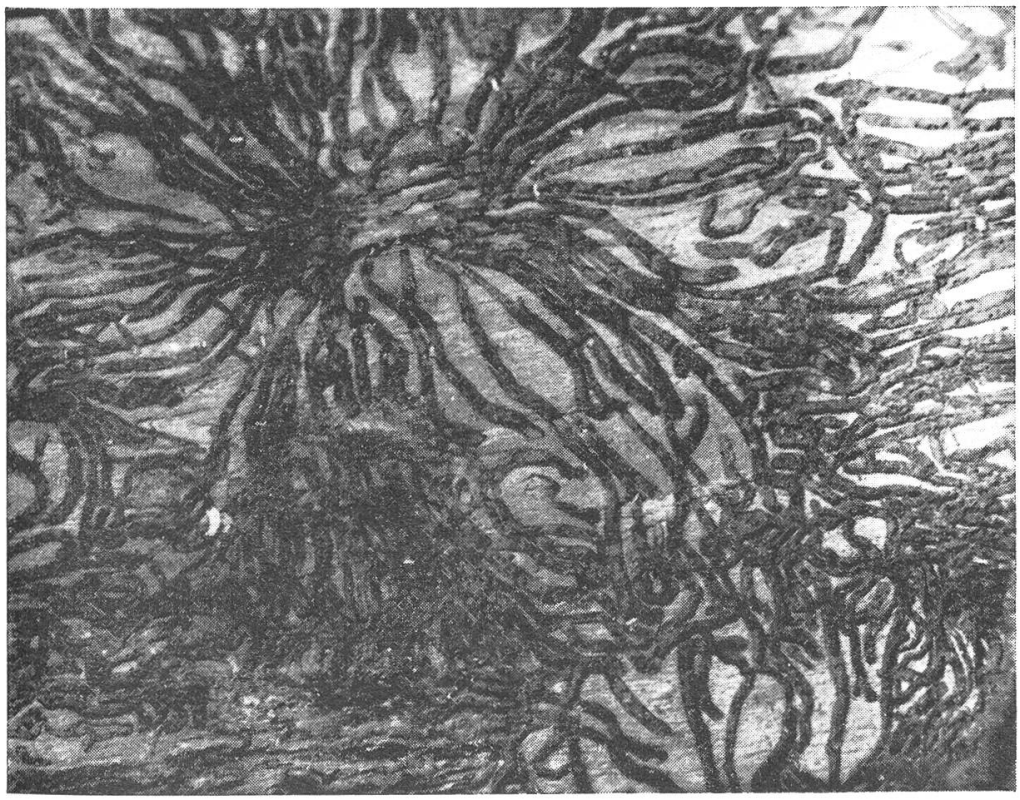

Fraßgänge des Ulmensplintkäfers.

wie Kernholz des Stammes vollständig überziehen. Im Rindenstück fand sich durch Abbröckeln eine Unmenge weißlicher Larven des genannten Käfers vor. (Größe 5 mm.)

3. Die Ulmen fallen mithin einem kombinierten Angriff zum Opfer. Der große Ulmensplintkäfer (Scolytus scolytus) trägt die Sporen des Pilzes durch die Bohröffnungen unter die Rinde des Stammes, wo er sich als Parasit entwickelt und den Baum mit dem Todespilz (Graphium ulmi) infiziert. Beide Feinde treten gemeinsam auf. Die Pilzsporen können aber auch durch den Wind verschleppt werden.

Soweit ich die Sachlage als Laie zu beurteilen vermag, dürfte es nach den bisherigen bekannten Erfahrungen schwierig sein, den Ulmensplintkäfer wirksam zu bekämpfen. Man müßte wohl die Eier, Larven und Puppen sammeln und vernichten, was einer umfassenden Organisation mit recht zweifelhaftem Erfolg rufen würde. Diese Prozedur wäre übrigens ohne schwere Schädigung der Bäume selbst kaum möglich. Ob ein wiederholtes Bespritzen der Ulmen im April und Mai mit Veralin jüngere Exemplare zu retten vermöchte, bleibt abzuwarten. In der Regel bleibt nichts anderes übrig, als die anfällig gewordenen Ulmen in den Alleen zu fällen und die Rinde sofort zu verbrennen.

An einem entrindeten Stamme konnte ich feststellen, daß er über und über mit Spechtschlägen angezeichnet war. Diese Tatsache weist darauf hin, daß Spechte und insektenfressende Vögel wirksamer gehegt und gepflegt werden sollten. Sie sind im Kampfe gegen die forstlichen Schädlinge die hilfsreichsten Verbündeten.

Schließlich dürfte interessieren, daß das gefällte Ulmenholz namentlich für die Möbelindustrie und zu Furnierzwecken sehr gesucht ist. Die Preise schwanken in Bern je nach Güte des Stammes zwischen Fr. 80 bis 180 der Kubikmeter. *E. Mumenthaler.*

Benützte Literatur

K. Escherich, Die Forstinsekten Mitteleuropas. Berlin 1923.

Dr. *H. W. Wollenweber,* Das Ulmensterben und sein Erreger. Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. Flugblatt Nr. 94, Juni 1929.

Bekämpfung des Ulmensterbens. Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt für die Sächsische innere Verwaltung, vom 18. Februar 1931.

Die Genehmigungspflicht bei Waldankauf

Im Kanton Freiburg befindet sich eine Enklave von 14 ha 3,15 a, bestehend aus Waldungen, die in den bernischen Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres liegen. Die Erbschaft des verstorbenen Oberstdivisionärs de Diesbach ließ nun aus ihren Waldungen den Holzbestand im Schatzungsbetrage von Fr. 40 240.— öffentlich versteigern. Erwerberin war die Gemeinde Murten, und zwar zum Zuschlagspreis

von Fr. 125 500.—. Da hingegen das Regierungsstatthalteramt von Laupen den Zuschlagspreis nur in einem Betrage von Fr. 86 400.— zu genehmigen gewillt war, focht die Erwerberin die Ablehnung beim Regierungsrat des Kantons Bern an, doch bestätigte die Regierung die Verfügung des Statthalteramtes. Das darum, weil größere Holzschläge bereits in den Jahren 1928/29 erfolgt seien und das Jungholz nicht gut gepflegt worden sei. Der Kaufpreis von Fr. 110 000.— müßte als oberste Grenze angesehen werden. So wie Murten die Wälder erworben habe, verstoße der Erwerbspreis dagegen gegen die Art. 8, Abs. 1, Ziff. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 betreffend Maßnahmen gegen die Bodenspekulation sowie gegen Art. 9, Abs. 1, Ziff. 3 dieses BRB, und der Entscheid der Regierung sei überdies laut Art. 5, Abs. 4 endgültig. Die Genehmigung sei in der Regel auch dann zu verweigern, wenn der Erwerber für seine Existenz hinreichend Grund und Boden zu Eigentum besitze. Das treffe aber bei der Gemeinde Murten zu, da sie nach Rodung von 15 ha immer noch eine Waldfläche von 293 ha ihr Eigentum nennen könne und keine Notwendigkeit bestehe, diesen Waldbestand zu vergrößern, was nur auf Kosten Dritter geschehen würde, da die beiden Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres, in denen die erworbene Waldung liege, nur wenig Wald besäßen und ebenso eine Anzahl Bauern. Die Gemeinde Murten hat dieser Entscheidung gegenüber beim *Bundesgericht* staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, weil sie willkürlich sei und die Eigentumsgarantie (Art. 89) der Kantonsverfassung des Kantons Bern verletze, doch ist die Gemeinde Murten am 31. Januar 1944 einstimmig abgewiesen worden. Vor allem machte die Rekurrentin geltend, der Kauf könne gar nicht als Bodenspekulation angesehen werden, da die öffentliche Hand den Kauf getätigt habe. Art. 7 BRB nehme Rechtsgeschäfte zugunsten von Bund und Kantonen von der Genehmigungspflicht aus. Der gleiche Gedanke müsse aber auch auf die Erwerbungen durch Gemeinden angewendet werden. Anderseits habe der Kanton Freiburg die Genehmigung des Kaufes ausgesprochen. Art. 9, Abs. 1, sei zudem auf Landwirte und nicht auf Gemeinden zugeschnitten. Die Gemeinde sei keine Kapitalistin, die ihren Grundbesitz vergrößern wolle.

Die Gemeinde Murten erblickte die Eigentumsgarantie-Verletzung insbesondere darin, daß der Regierungsrat das fragliche Waldgrundstück der Gemeinde Clavaleyres zuhalten wolle, während Art. 89 KV den Zwang eines Verkaufes verbiete. Nach Art. 7, Ziff. 1 des BRB sind Rechtsgeschäfte zugunsten des Bundes und der Kantone nicht der Genehmigungspflicht unterworfen. Daraus muß man aber schließen, daß Rechtsgeschäfte zugunsten einer Gemeinde der Genehmigung bedürfen, und auf alle Fälle liegt darin, daß der Regierungsrat des Kantons Bern den Art. 7 nicht analog angewendet hat, keine Willkür. Der Vollmachtengesetzgeber hat übrigens höchstwahrscheinlich an die Gemeinden gedacht, als er diese Bestimmung erließ; er wollte ihre Geschäfte aber von der Genehmigungspflicht befreien. Ob nach frei-

burgischem Recht eine Genehmigungspflicht statuiert ist oder nicht, berührt die Kompetenz des bernischen Regierungsrates nicht, da jenes kantonales Recht, die Genehmigung durch den Kanton Bern aber Bundesrecht ist. Beide Bewilligungen haben sachlich nebeneinander Platz, und es kann keine Rede davon sein, daß der Berner Regierungsrat in absurder Weise habe über die Freiburger Regierung zu Gericht sitzen wollen, wie die Rekurrentin darzutun versuchte. Es ist auch nicht bewiesen, daß der vom Regierungsrat genannte Preis nur Vorwand gewesen sei, sondern laut eingezogenen Gutachten wurde eine ernsthafte Schätzung der Waldungen angestrebt. Auch darin lag keine Willkür, wenn der Berner Regierungsrat entgegen der Rekurrentin die Übernutzung von 1928/29 durch seitherigen Zuwachs nicht als ausgeglichen erachtete, und daß die Nettozunahme noch ca. 500 m^3 ausmache, denn diese Schätzungen waren Ermessensfragen. Auch in dieser Hinsicht war daher die Beschwerde abzuweisen, so daß es sich erübrigte, darauf einzutreten, ob auch Art. 9, Abs. 1, Ziff. 3 BRB auch auf Gemeinden Anwendung finde, was jedenfalls höchst zweifelhaft ist. Nach Art. 9 ist die Genehmigung in der Regel dann zu verweigern, wenn der Erwerber des Grundstückes für seine Existenz schon genügend Grund und Boden zu Eigentum besitzt. Offenbar war damit aber die Existenz einer physischen Person gemeint (eines Bauern oder privater Landeigentümer) und nicht die einer Gemeinde. Eine Wiederveräußerung würde allerdings durch Art. 35 des Eidg. Forstgesetzes erschwert.

Dr. *C. Kr.*

Buchenkrankheit im schweizerischen Mittelland

In dem in Nr. 10, 1943, erschienenen Aufsatz von *H. Leibundgut* und *Louise Frick:* « Eine Buchenkrankheit im schweizerischen Mittelland » kommen die Verfasser zu der Schlußfolgerung, daß die fragliche Krankheitserscheinung primär zurückgeführt werden müsse auf Kälteschäden des Winters 1939/1940 und daß der an allen erkrankten Buchen beobachtete Pilzbefall erst nachträglich erfolgt sei. Mir scheint, daß diese Erklärung, obwohl sie sich auf eingehende wissenschaftliche Untersuchungen stützt, doch nicht unzweideutig zu befriedigen vermag.

Als hiefür zunächst wichtigste Feststellung besteht die Tatsache, daß im Staatswald Zürichberg schon im Spätherbst und Vorwinter 1939 eine größere Zahl im Absterben begriffener Buchen beobachtet werden konnten. Sie zeigten alle, über jeden Zweifel erhaben, das in jener Veröffentlichung beschriebene und dargestellte typische Krankheitsbild. Ich war damals erneut und bis Ende 1941 im aktiven Dienst meines frühern Forstkreises tätig, und nach Wahrnehmung des mir unerklärlichen Buchensterbens veranlaßte ich die Anhandnahme der einige Zeit nachher begonnenen Untersuchungen erkrankter Exemplare im Staatswald und in der angerenzenden Korporationswaldung Schwamendingen. Von diesem Tatbestand abgesehen, muß man sich fragen,

Frost als alleinige Hauptursache angenommen, wie es kommen konnte, daß die Buchenerkrankungen nennenswerten Umfanges sich nur auf verhältnismäßig wenige, enger begrenzte Gebiete beschränkten, während doch extreme Witterungseinflüsse besagter Art unter sonst gleichen klimatischen Bedingungen sich weitumfassend auswirken müßten. Dabei handelt es sich selbst auf der Nord- und Ostseite des Zürichberges keinenfalls um ausgesprochene Frostlagen. Schließlich standen die dort erkrankten Buchen im relativen Schutze noch gut geschlossener Bestände im Waldinnern. Das nahe Glattal und auch das anschließende Zürcher Oberland erscheinen allgemein stärker frostgefährdet als die Umgebung von Zürich, und trotzdem zeigte sich dort die Krankheit nicht. Die merkwürdige Erscheinung, daß der Schaden fast ausnahmslos nur an dunkelstämmigen Buchen und stets nur bei unmittelbarer Nachbarschaft von Nadelholz, Rot- und Weißtanne, auftrat, konnte, nebenbei bemerkt, durch die Untersuchung nicht abgeklärt werden. Die Annahme, daß die dunkle Rindenfärbung, hervorgerufen durch einen flechtenartigen Belag, die Frostempfindlichkeit erhöht, läßt sich nicht bestreiten, bedingt doch die dort intensiver wirkende Sonnenbestrahlung zunächst in der Rinde starke und rasch wechselnde Temperaturschwankungen. Demgegenüber kann aber festgestellt werden, daß auch die nur vereinzelt im Nadelholz gestandenen Buchen von der Krankheit nicht verschont blieben, obwohl dort durch den Schattenwurf der engumschlossenen Rot- und Weißtannen die angedeutete Stammbestrahlung sich kaum auswirken konnte. Besonders auffallend ist in diesem Zusammenhange auch die weitere Erscheinung, daß im winterkahlen Laubwald mit hier hellrindigen Buchen keine erkrankten, obschon dort das Bestandesklima weniger ausgeglichen sein mag, als im geschützern Mischbestand mit gelegentlich stark vorherrschender Nadelholzbestockung.

In meteorologischer Hinsicht ist zu bemerken: Der Januar 1940 mit einem Monatsmittel von —5,5° für Zürich war allerdings sehr kalt. Noch wesentlich kälter aber war der Februar 1929 mit —6,7°. Die meteorologische Zentralanstalt schrieb damals: « Dem kalten Januar folgte ein noch weit strengerer Februar, der in der Witterungsgeschichte seinesgleichen sucht. Ganz abnorm waren namentlich die Tage vor Mitte des Monats, an denen Tiefstände des Thermometers beobachtet wurden, wie sie in unserer Gegend seit 100 Jahren nicht vorgekommen sind. » Eine Nachwirkung jenes Winters im Sinne der in Frage stehenden Erscheinung war nirgends festzustellen, wie denn überhaupt solche Frostschäden bei uns bisher unbekannt waren, wohl aber zeigten sich damals häufig Frostrisse an Laubholzstämmen in exponierter Stellung, wie namentlich bei Oberständern im Mittelwald. Bei kritischer Betrachtung der Temperaturverhältnisse jener beiden Winter ergeben sich daher zwangsläufig gewisse Zweifel an der Richtigkeit der eingangs zitierten Schlußfolgerung, ganz abgesehen von den übrigen vorstehend angeführten Gründen. Damit gewinnt aber auch die Frage der Pilzinfektion erhöhte Bedeutung.

K. Rüedi, a. Forstmeister.

Zur Buchenkrankheit im schweizerischen Mittelland

Erwiderung auf die Ausführungen von Herrn alt Forstmeister *Rüedi*

Die Bemerkungen des Herrn alt Forstmeister *Rüedi* zu der Mitteilung über das Absterben von Buchen sind uns sehr wertvoll, denn sie bieten Gelegenheit zu einigen ergänzenden Bemerkungen. Im wesentlichen beruhen die vorgebrachten Zweifel an der Richtigkeit unserer Schlußfolgerungen auf folgenden Überlegungen :

1. Nach dem kalten Winter 1928/1929 wurden keine Frostschäden an Buchen festgestellt.
2. Die Schäden traten nur lokal und nicht in ausgesprochenen Frostlagen auf.
3. Vor allem zeigte sich der Schaden in Mischbeständen, welche im Vergleich zum winterkahlen Buchenwald ein ausgeglichenes Bestandesklima aufweisen.
4. Es wurden bereits im Herbst und Vorwinter 1939 auf dem Zürichberg kranke Buchen beobachtet.
5. Aus diesen Gründen ist der Pilzinfektion vermehrte Bedeutung beizumessen.

Diese Gedanken und Feststellungen geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß :

1. Nach dem kalten Winter 1928/1929 wurden in weiten Gebieten Schäden an Buchen festgestellt, die in ihrem Krankheitsbild auffallend mit der von uns beschriebenen Krankheit übereinstimmen. (Vgl. *Voß, Weißer, Seeholzer, Walther,* « Forstliche Wochenschrift Silva » 1929 und 1930.) Da jedoch damals die außergegewöhnliche Kälte nicht unvermittelt einsetzte und langsam verebbte, waren die Schäden weniger häufig als im Winter 1939/1940 mit seinen schroffen Änderungen und vor allem als 1879/1880, wo nach außergewöhnlicher Kälteperiode eine warme Südwestströmung Hunderttausende von Obstbäumen zum Absterben gebracht haben soll. Im Winter 1928/1929 wurden dagegen im allgemeinen nur besonnte Stämme beschädigt. Der Schaden wird daher in der deutschen Forstliteratur als « Sonnenrisse » bezeichnet.
2. Literaturangaben und zahlreiche Beobachtungen aus dem Jura beweisen, daß Wintertemperaturen bis weit unter minus 30° C. der Buche nicht zu schaden vermögen. Eine Schädigung des Kambiums ist vielmehr bei plötzlichen Wärme- und Kälteeinbrüchen festzustellen, wobei der Zustand der Buchen jedenfalls entscheidend mitwirkt. Es ist also durchaus zu erwarten, daß die von uns untersuchten Schäden nur sehr lokal und nicht unbedingt in ausgesprochenen Frostlagen auftreten.
3. Im Mischbestand findet die Buche vor allem im Winter ganz andere bestandesklimatische Verhältnisse als im reinen Buchenwald. Es ist daher sehr gut möglich, daß sie dort unter Umständen (ähnlich wie die Lärche !) eher Frostschäden erleidet, weil sie infolge der etwas erhöhten Durchschnittstemperatur und der ge-

ringeren täglichen Schwankungen leichter aus dem Zustand frostharter Winterruhe herausgelangt. Dieses Jahr waren zum Beispiel in geschützten Lagen des Lehrrevieres einzelne Buchen bereits Mitte Januar im Saft.

4. Alle von uns im Jahre 1942 und seither untersuchten Buchen mit der charakteristischen Rindenschäle ließen eindeutig nachweisen, daß die primäre Schädigung im Winter 1939/1940 erfolgt sein muß. Vom Zürichberg und dem Lehrrevier wurde uns die Erscheinung erstmals im Mai 1940 gemeldet. Falls bereits früher im Absterben begriffene Buchen beobachtet wurden, so muß es sich entweder um frühere Frostschäden mit nachfolgendem Nectria-Befall oder eine andere Krankheitsursache handeln.
5. Die von Frl. Dr. *Frick* ausgeführten Infektionsversuche bei gesunden Buchen haben gezeigt, daß Nectria coccinea nicht als primäre Krankheitsursache gelten kann. Starke Nectria-Schäden nach Frostwirkung sind dagegen wiederholt festgestellt worden, so nach dem Winter 1939/1940 besonders auch bei verschiedenen Obstbaumarten.

Aus den erwähnten Gründen sind unsere Schlußfolgerungen in allen Teilen aufrecht zu erhalten. Ständig noch absterbende Buchen bestätigen ihre Richtigkeit, denn ausnahmslos ist eine Überwallung des im Winter 1939/1940 entstandenen Schadens nachzuweisen. Wie man sich jedoch die Frostwirkung in allen Einzelheiten vorzustellen hat, ist nicht restlos abgeklärt, ebenso wenig wie die viel häufigere und bekanntere Frostrißbildung. *H. Leibundgut.*

Mehranbau und Volksernährung

In der « Schweizerischen Bauernzeitung » Nr. 1, 1944, wird an Hand eines Beispiels gezeigt, wie die Leistung eines ostschweizerischen Mittel-Bauernbetriebes seit 1938 durch Mehranbau gesteigert werden konnte. Wir sehen daraus — was seitens der Forstleute bei der Diskussion der Rodungsfrage immer hervorgehoben wurde — daß die Landwirtschaft über ganz andere Möglichkeiten zur Steigerung der Erträge verfügt als die Forstwirtschaft und daß daher, von besonderen Fällen abgesehen, die Zerstörung produktiven Waldes zugunsten des Mehranbaues ein Unsinn ist. Dabei handelt es sich in unserem Beispiel nicht um die Urbarmachung von Sumpfland, das bisher so gut wie nichts produziert hat und von dem es in unserem Lande immer noch mehr als genug gibt, sondern um einen Betrieb von 13,6 ha Größe, der schon im Jahre 1938 11 000 kg Brotgetreide und Kartoffeln und 26 400 kg Milch an den Konsum geliefert hat.

« Der Mehranbau ist seitens des Bundesrates verfügt worden, um die Produktion an direkt konsumfähigen Nahrungsmitteln, wie Brotgetreide, Kartoffeln usw. zu steigern. Je Hektar Fläche erhält man beim Anbau von Kartoffeln zirka 18 Millionen für den menschlichen

Konsum geeignete Nahrungskalorien, je Hektar Wiese bei Milchproduktion dagegen nur 3 Millionen.

Das Ergebnis des Mehranbaues ist um so günstiger, wenn es gelingt, nicht nur den Ackerbau, bzw. die Produktion von Brotgetreide, Kartoffeln, Zuckerrüben usw. auszudehnen, sondern auch die Viehbestände auf annähernd gleichem Niveau zu halten. In diesem Falle führt der Mehranbau zu einer *Intensivierung der gesamten Betriebsführung.* Wie das sich im einzelnen Betriebe in einer Steigerung der volkswirtschaftlichen Leistung auswirken kann, zeigen die nachstehenden Zahlen aus einem *ostschweizerischen Mittel-Bauernbetriebe* von 13,6 ha Acker-, Wiesen- und Weideland.

Es betrugen in den Jahren :	1938	1939	1940	1941	1942
Getreidefläche, Aren . . .	162	151	203	256	286
Hackfruchtfläche, Aren . .	116	127	110	116	176
Milchkühe, Stück	10	10	11	10	9
Milchlieferung an den Konsum, kg	26 410	28 081	36 996	33 776	31 050
Ablieferung v. Brotgetreide, kg	2 300	2 860	2 140	4 330	5 112
Ablieferung v. Kartoffeln, kg	8 896	7 620	9 583	8 528	10 785
Gesamtlieferung an Markt und Haushalt, in Mill. Kalor.	39,4	41,7	49,5	51,3	59,0
Davon ab Zukauf von Futtermitteln, in Mill. Kalorien	15,0	15,6	11,2	4,1	2,4
Bleibt Nettoproduktion für die Volksernährung, in M. K.	*24,4*	*26,1*	*38,3*	*47,2*	*56,6*

Die *volkswirtschaftliche Leistung* dieses Betriebes hat sich somit dank der Intensivierung durch den Mehranbau seit 1938 mehr als verdoppelt. Er steht mit dieser Mehrleistung sicher nicht vereinzelt da. Nur aus der Tatsache, daß der Mehranbau in vielen, wenn auch nicht in allen Betrieben zu einer allgemeinen Intensivierung und Steigerung der Gesamtproduktion geführt hat, erklärt sich die noch immer gute Versorgungslage des Landes und auch das zeitweilige Auftreten von Überschüssen an Gemüse, Kartoffeln, Obst usw. *Hw.* »

Eine scharfe Stellungnahme gegen die Zwangsrodungen

Eine von 200 Waldbesitzern der Gemeinden Koppigen, Bätterkinden, Utzenstorf und Umgebung und auswärtigen Interessenten besuchte Versammlung vom 16. Januar in Utzenstorf faßte nach reiflicher Diskussion über die Waldrodungen einstimmig folgende *Resolution :*

Mit Regierungsratsbeschluß vom 24. Dezember 1943 wurde uns mitgeteilt, welche Flächen Wald zwangsweise gerodet werden müssen. Die Waldbesitzer und die ganze Bevölkerung der genannten Gemeinden sind erstaunt, daß diese Zwangsrodungen in Gegenden durchgeführt werden sollen, welche verhältnismäßig nur kleinen Waldbesitz auf-

weisen. Der erwähnte Regierungsratsbeschluß weist eine Rodungsfläche auf von 450,49 Hektaren. Darin ist der Staatswald nur mit rund 48 Hektaren und die großen Korporationswälder sind überhaupt nicht beteiligt. Diese ungleiche und ungerechte Verteilung der Flächen hat in unseren Gemeinden und weit darüber hinaus große Erbitterung und Unwillen ausgelöst. Wir protestieren deshalb gegen ein solches Vorgehen. Diese Verfügung erweckt den Eindruck, daß der große Waldbesitz geschont, der kleine aber bestraft werden soll. Wir lehnen uns gegen die Meinung der staatlichen Organe auf, welche glauben, der *Staatsbesitz* sei geheiligt und dürfe nicht angetastet werden. Wir verlangen, daß die notwendigen Waldrodungen zur Hauptsache vom großen Staatswaldbesitz und den großen Korporationen getragen werden. Auf jeden Fall aber verlangen wir für die betroffenen Waldbesitzer in vollem Umfang Realersatz.

Auf die klimatischen Verhältnisse ist bei Waldrodungen weitgehend Rücksicht zu nehmen, damit das jetzige Kulturland nicht Schaden leidet, der Ertrag geschmälert oder ganz in Frage gestellt wird. Wir sind überzeugt, daß die vorhandenen Düngemittel nutzbringender auf unseren bewährten Kulturböden eingesetzt, statt auf ungeeignetem Rodungsboden verschwendet werden.

In den Artikeln 4 bis 9 des genannten Regierungsratsbeschlusses wird die Frist für die Inangriffnahme der Rodung festgesetzt auf den 15. Februar 1944. Waldbesitzern, welche bis zu diesem Zeitpunkt mit der Rodung nicht begonnen haben, wird mit Zwangsrodung auf ihre Kosten gedroht.

Gegen diese brutale Verfügung erheben wir in aller Form Protest. Es wird hier mit unserem verbrieftem Eigentum in einer Art und Weise umgegangen, die uns lebhaft an das Regiment unserer gnädigen Herren und Oberen erinnert.

Wir verwahren uns gegen diese willkürlichen Eingriffe in die heiligen Rechte des Privatbesitzes und vor allem des Berner Bauern. Wir werden uns mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln gegen diese ungerechten Verfügungen zur Wehr setzen.

Die Behörden und Organe in Bern werden darauf aufmerksam gemacht, daß der gute Wille zur vermehrten Produktion in der Landwirtschaft durch diese Zwangsrodungen nicht gefördert wird. „Holzbörse".

VEREINSANGELEGENHEITEN

Mitgliederbeitrag 1944

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins werden gebeten, den Jahresbeitrag von Fr. 15.— unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines auf Postscheck VIII 11 645 zu begleichen, ansonst erfolgt Einzug des Betrages durch Nachnahme.

Zürich, Ottikerstraße 61.

Der Kassier: *Hans Fleisch,* Forstmeister.